

Allgemeine Geschäftsbedingungen CHVALIS GmbH gültig ab 1.1.2009

1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen CHVALIS GmbH (im weiteren „AGB“) werden für alle Kaufverträge von CHVALIS (im weiteren Lieferant), unter denen der Lieferant dem Käufer (im weiteren Käufer) die Ware liefert, verwendet. Falls der unterzeichnete Kaufvertrag eine von diesen AGB abweichende Regelung enthält, hat diese Regelung im Kaufvertrag ein Vorrang vor diesen AGB.

1.2 Alle Lieferungen erfolgen im Rahmen eines Kaufvertrags, dessen Abschluss durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von den Lieferanten bestätigt wird und in Rahmen dieser AGB ist. Durch Auftragsbestätigung werden die AGB einen Bestandteil des Vertrages.

1.3 Andere, später aktualisierte und veränderte Fassungen der AGB sind für beide Vertragsseiten verbindlich nur im Fall, wenn der Lieferant mit seiner Entscheidung die AGB ändert und der Käufer schriftlich bestätigt die Zustimmung mit den Änderungen oder die Änderung der AGB ist im abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer schon vereinbart.

1.4 Die Angebote, die an den Kunden adressiert sind, sind unverbindliche vorläufige Vorschläge des Kaufvertrages. Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen erst mit der Auftragsbestätigung der Bestellung. Mündliche Vereinbarungen der Lieferantenmitarbeiter während der Auftragsrealisation, die sich vom Vertrag unterscheiden oder die der Vertrag nicht beinhaltet, müssen schriftlich von dem Lieferanten bestätigt werden.

1.5 Angaben wie Beschreibungen, Bildern und Zeichnungen, Tabellen von Gewicht und Leistung veröffentlicht durch den Lieferanten in geschriebener oder gezeichneter Form z.B. im Katalog, kennzeichnen die Art des Produkts, aber vorstellen nicht verbindliche Gewährleistung der Eigenschaften und Garantien, wenn dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

1.6 Änderungen der technischen Parameter und Konstruktion von Lieferanten im Rahmen der Produktinnovation sind vorbehalten.

2. PREISE UND ZAHLUNGEN

2.1 Die Preise der Waren gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Porto, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese werden von dem Lieferanten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Der Preis einschließlich der Kosten im Sinne des Artikels 2.1 wird in Form von Anzahlungen und Endabrechnung in der Höhe und Zahlungsziel laut Vertrages bezahlt.

2.3 Der Käufer muss die Zahlung innerhalb Fälligkeitsterminen durch Banküberweisung durchführen, die Zahlung ist als erfüllte zu betrachten, wenn die Zahlung auf das Konto zugeschrieben wird, falls eine Barzahlung nicht vereinbart ist.

2.4 Schecks und Wechsel sind als erfüllte zu betrachten erst am Tag ihrer Zahlung.

2.5 Der Käufer ist nicht einseitig berechtigt gegen die Forderungen des Lieferanten andere Forderungen zu verrechnen. Die gegenseitige Verrechnung der Forderungen kann nur mit beidseitiger schriftlicher Vereinbarung durchgeführt werden.

3. DER EIGENTUMSÜBERGANG

3.1 Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Zahlung einschließlich Zahlung von weiteren Lieferungen von Waren, die zu der Lieferung zusammengehören. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu lagern und pfleglich zu behandeln.

3.2 Der Lieferant ist berechtigt das Recht auf die Aushändigung der Ware in seinem Eigentum auszuüben, falls solche Umstände bekannt sind, die die Erfüllung der Forderungen von dem Käufer gefährden können.

4. LIEFERZEIT

4.1 Falls der Käufer mit der Anzahlung im Zahlungsverzug kommt, wird der Liefertermin automatisch um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert.

4.2 Kommt der Käufer mit der Lieferung von Materialien oder Halbfabrikate, die für die Herstellung oder Lieferung der Ware nötig sind, in Verzug, wird der Liefertermin automatisch um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert.

4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, kann der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Kaufpreises für jeden Tag des Verzugs verrechnen. Der Käufer ist verpflichtet diese Strafe zu bezahlen. Der Lieferant hat Anspruch auf einen Schadenersatz aller Kosten, die der Käufer mit nicht rechtzeitiger Abnahme der Ware verursacht.

4.4 Bei der Pflichtenverletzung auf Seiten des Käufers, vor allem bei dem Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

5. DIE GEFAHR DER BESCHÄDIGUNG

5.1 Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer in dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware über. Falls der Käufer mit der Abnahme der Ware im Verzug kommt, geht die Gefahr der Beschädigung an den Käufer in dem Zeitpunkt über, wenn die Ware für die Abnahme bereit ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Lieferantenverpflichtung als erfüllt betrachtet.

5.2 Ist der Lieferant vertraglich verpflichtet die Ware dem Käufer zu senden, geht die Gefahr der Beschädigung an den Käufer mit Übernahme der Ware an ersten Spediteur über.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1 Wenn der Vertrag nicht die Länge der Gewährleistungsfrist ausdrücklich festlegt, macht diese 12 Monate ab dem Tag der Erfüllung der Lieferverpflichtung.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet das Auftreten von Fehlern unverzüglich an den Lieferant zu melden.

6.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet unverzüglich nach schriftlicher Benachrichtigung der Mängel von Käufer und nach Inspektion von Waren durch den Lieferant schriftlich die Beseitigung des Mangels zu vereinbaren. Der Käufer ist einverstanden, dass die Beseitigung der Mängel vorzugsweise durch Reparatur durchgeführt wird.

6.4 Der Lieferant ist berechtigt die Art der Reparatur zu entscheiden.

6.5 Die Haftung des Lieferanten für Mängel entsteht nicht, falls die Mängel verursacht wurden durch:

- Aussenvorfälle und nicht von dem Lieferanten verursacht nach dem Gefahrübergang der Beschädigung
- Installation, Betrieb und Instandhaltung der Ware durchgeführt vertragswidrig zu den technischen Bedingungen, die mit der Ware geliefert wurden
- Eingriffe in die Konstruktion der Ware oder Austausch eines Teiles der Ware durchgeführt ohne Zustimmung des Lieferanten
- Änderung der angegebenen Betriebsbedingungen sowie Eingriffe von Personen, die nicht von den Lieferanten bevollmächtigt sind

6.6 Der Käufer kann nicht die Mängel beanstanden, die schon bei Warenabnahme offensichtlich wurden und die der Käufer nicht rechtzeitig, d.h. bei der Abnahme reklamierte.

6.7 Rechte und Pflichten von Lieferanten und Käufer, die aus Verantwortung für Mängel stammen, sind in der Reklamationsordnung des Lieferanten geregelt, die die Vertragsseiten zu Kenntnis nehmen.

6.8 Der Käufer ist verpflichtet Kosten, die mit nicht berechtigter Aufwendung der Garantie verbunden sind, zu zahlen.

7. TECHNISCHE DOKUMENTATION

7.1 Alle technische Dokumentation, der Lieferant dem Kunden mit der Ware im Rahmen des Vertrags liefert, werden das alleinige Eigentum des Auftragnehmers bleiben.

7.2 Der Käufer ist berechtigt die technische Dokumentation nur in Verbindung mit der Verwendung der Ware zu benutzen und ist nicht berechtigt die Dokumentation zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt die technische und andere Lösungen und Verfahren von der technische Dokumentation für Lieferungen an andere Personen zu benutzen.

7.4 Alle technischen und anderen Lösungen, die in Rahmen der Lieferung durch den Lieferanten neu gefunden sind, sind ausschließlich geistiges Eigentum (Patente, Gebrauchs- oder Industriemuster) des Lieferanten.

8. HÖHERE MACHT

8.1 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird der Vertragsliefertermin verlängert.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet dem Käufer unverzüglich über das Ereignis der höhere Gewalt schriftlich zu benachrichtigen.

8.3 Als Ereignisse der höhere Gewalt werden alle Ereignisse betrachtet, die nicht von Vertragsseiten nicht beeinflusst werden können und nach dem Vertragsabschluss entstanden und die Vertragserfüllung verhindern: Streiks, und alle Ereignisse trotz dem Willen beider Seiten, wie eine Epidemie, Feuer, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Revolte, die Beschlagnahme, Embargo, allgemeiner Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und etc..

8.4 Wenn die Auswirkungen der höheren Gewalt für mehr als 3 Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen CHVALIS

HYDRAULIKA
PNEUMATIKA
MAZÁNÍ

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Die Rechtsbeziehungen von den abgeschlossenen Verträgen unterliegen den tschechischen Rechtsvorschriften, insbesondere den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

9.2 Alle Streitigkeiten, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich zu lösen.

9.3 Falls die Seiten laut Punkt 9.2 nicht zum Verständigen kommen, der zuständige Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

9.4 Sollte einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen wurden durch neue ersetzt.

9.5 Die zuständige Personen sind in Handels- oder Gewereregister eingetragen.

9.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

CHVALIS s.r.o., Velešická. 54
CZ - 411 72 Hošťka
Id.Nr.: 25433971 Kr.Reg.. Kr.Rech. Ústí nad Labem, C 18 176